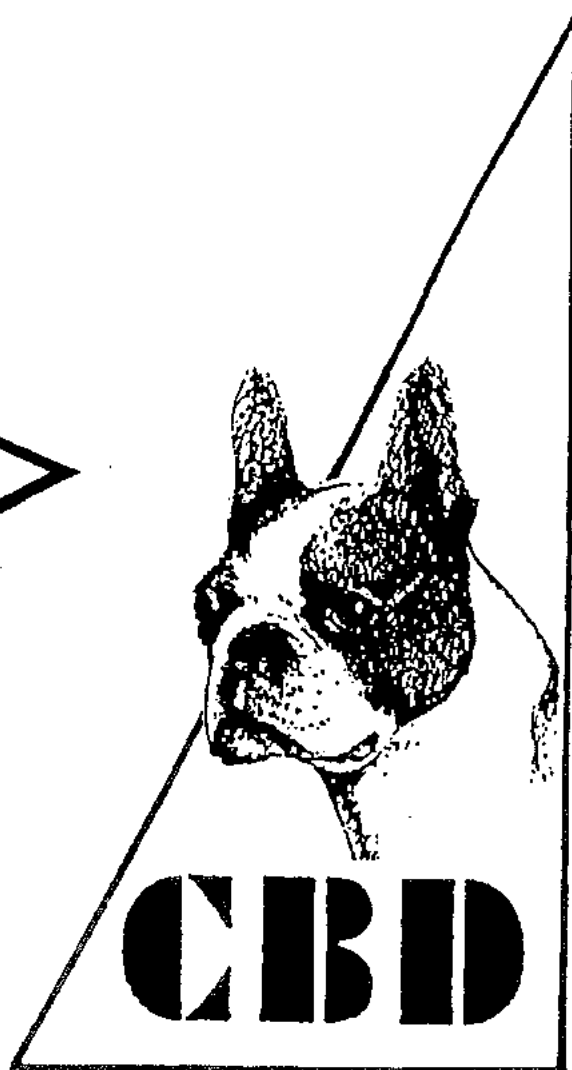


SATZUNG

DES 1.CLUB FÜR BOSTON-TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.

gegründet 1988



1.CLUB FÜR BOSTON-TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.

Sitz Grönstadt

MITGLIED IM VDH UND IN DER FCI



Stand: September 2003

1. CLUB FÜR BOSTON TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.

Sitz Grünstadt

Geschäftsstelle: Postfach 1518, D-67269 Grünstadt

Tel+Fax: 0 63 57 - 15 53, www.boston-terrier.de

☆ Mitglied im VDH und in der FCI ☆



Protector and Sponsor:
VALLEY OF THE SUN BOSTON TERRIER CLUB
PHOENIX, ARIZONA, USA



SATZUNG **DES 1.CLUB FÜR BOSTON-TERRIER** **IN DEUTSCHLAND e.V.**

INHALT:	Seite:
I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	2
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	4
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	8
IV. Abschnitt: Der Vorstand	10
V. Abschnitt: Wahlen	12
VI. Abschnitt: Kommissionen / Ausschüsse	13
VII. Abschnitt: Vereinsstrafen	14
VIII. Abschnitt: Ehrenrat	14
IX. Abschnitt: Vereinsvermögen	16
X. Abschnitt: Schlußbestimmungen	17

SATZUNG **DES 1.CLUB FÜR BOSTON-TERRIER** **IN DEUTSCHLAND e.V.**

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 NAME, SITZ, VERBAND UND ZUGEHÖRIGKEIT

1.1 Der Club führt den Namen:

„1.Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.“, in Abkürzung - 1.CBD - .

Er wurde am 03. September 1988 gegründet und ist unter der Nr.: NR 390 Grü im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen a.Rh. eingetragen.

1.2 Sein Sitz und Erfüllungsort ist die Stadt Grünstadt.

1.3 Der 1.CBD ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH), der seinerseits Mitglied bei der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) ist. Der Club und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Club verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Club unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 ZWECK DES CLUBS

2.1 Der Club – 1.CBD – ist zuchtbuchführender Rassehunde-Zuchtverein für die Rasse **Boston-Terrier. Der 1.CBD versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Boston-Terrier nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 140. Demgemäß fördert der Club alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rasseeinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.**

2.2 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatz 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.3 Der Club vertritt im Rahmen seiner Zweckbestimmung die Interessen aller Halter und Züchter des Boston-Terriers, soweit sie Mitglied im 1.CBD sind.

§ 3 MITTEL ZUM ZWECK

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- A. Die Einhaltung der Rassekennzeichen.
- B. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
- C. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
- D. Führung und Herausgabe eines eigenen rassespezifischen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
- E. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe von Clubmitteilungen.
- F. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
- G. Beratung von Clubmitgliedern in allen zucht- und rassespezifischen, aber auch in allen anderen kynologischen Fragen.
- H. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- I. Veranstalten von Zuchtschauen; Beteiligung an Hundeausstellungen, die vom VDH oder anderen, im VDH eingegliederten Hunde-Clubs veranstaltet werden; Vergabe von Preisen und Champion- bzw. Siegertiteln.
- J. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden gemäß dem jeweils gültigen Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- K. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- L. Sachkundige Öffentlichkeitsarbeit; vor allem Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen der Rasse Boston-Terrier und des Hundewesen im Allgemeinen, insbesondere im verantwortungsbewußten Umgang mit Hunden.
- M. Förderung des allgemeinen Interesse am Boston-Terrier.

§ 4 AUFBAU

Der 1.CBD umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Clubs.

§ 6 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand,
 - 2.2 der Club-Vorstand

§ 7 BINDUNGSWIRKUNG

- 7.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
- 7.2 Veröffentlichungen des Clubs erfolgen durch Rundschreiben oder in den Clubnachrichten in einer Hunde-Fachzeitschrift mit der ein aktuelles Abkommen über die regelmäßige Veröffentlichung der Clubnachrichten des 1. CBD besteht.
- 7.3 Beschlüsse und Anordnungen des Clubvorstandes werden durch die Veröffentlichung verbindlich.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

9.4

§ 8 ALLGEMEINES / RECHTE WIE PFLICHTEN

- 8.1 Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige Personen können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- 8.2 Familienmitglied kann jede Person werden, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem ordentlichen Mitglied steht.
- 8.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand des 1. CBD die Personen ernannt werden, die sich um den Club und um die Boston-Terrier-Rasse hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 8.4 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Clubs und auf Benutzung der von diesem geschaffenen Einrichtungen.
- 8.5 Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, kann an der Mitgliederversammlung des Clubs teilnehmen und sich zu Wort melden. Es muss gehört werden.
- 8.6 Jedes volljährige Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Mitgliederversammlung des Clubs eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 8.7 Jedes volljährige Mitglied kann in die Ämter des Clubs gewählt werden. Alle Ämter des Clubs können nur von Mitgliedern ausgeübt werden und sind ausschließlich Ehrenämter.
- 8.8 Das Mitglied ist verpflichtet die Bestrebungen des Clubs zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1, Abs. 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
- 8.9 Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
- 8.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Anweisungen über Zucht und Zuchtschauen einzuhalten;
 - seine Hundezucht und/oder Hundehaltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu betreiben;
 - Wohnungsänderungen umgehend der Geschäftsstelle des Clubs zu melden;
 - seine Verpflichtungen gegenüber dem Club stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten.
- 8.11 Keinem Vorstandsmitglied, keinem Inhaber eines anderen Amtes und keinem Mitglied eines Ausschusses des 1. CBD ist es gestattet, die Mitgliedschaft in einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation zu erwerben, sich an ihr zu beteiligen oder ein Amt anzunehmen. Es gilt § 11, Abs. 3 entsprechend.

§ 9 ANMELDUNG, WIDERSPRUCH

- 9.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme wird nach Eingang der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages in der Clubmitteilung bekanntgegeben.
- 9.2 Innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Aufnahmegesuches in den Clubnachrichten kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 10.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme des Antragstellers.
- 10.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 11 AUSSCHLUSS VON DER MITGLIEDSCHAFT

- 11.1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler und deren Angehörige so wie Personen, die mit einer solchen in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 11.2 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 11.3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der clubinterne Rechtsweg nicht zu.
- 11.4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein vorher vom I.CBD über die Aufnahme unterrichtet wurde. Der ausschließende Verein kann binnen eines Monats nach Eingang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen erheben und den VDH-Ehrenrat anrufen, wenn den Gegenvorstellungen nicht gefolgt wird. Der VDH-Ehrenrat entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig. § 9, Abs. 2, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlußverfahren club- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11, Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Club erschlichen haben.

§ 12 BEITRAG

- 12.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 12.2 Die regelmäßigen Jahresbeiträge sind am **31. Januar** eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Beitrag und Aufnahmegebühr für Neumitglieder sind gleichzeitig mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten. Familienmitglieder zahlen einen niedrigeren Jahresbeitrag als die ordentlichen Mitglieder. Alle Gebühren und Zahlungen sind auf das Bankkonto des Clubs oder direkt an den jeweiligen Kassenwart zu zahlen.
- 12.3 Der Vorstand beschliesst eine umfassende Gebühren- und Kostenordnung. Diese wird in den Clubnachrichten oder per Rundschreiben veröffentlicht.

§ 13 BEITRAGSBEFREIUNG

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 14 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 14.1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Clubs.
- 14.2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 15.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.
- 15.2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Clubämter.

§ 16 ERLÖSCHEN DURCH TOD

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 ERLÖSCHEN DURCH AUSTRITT

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Jahres (also zum 31.12.) erklärt werden. Die Kündigung muß jedoch spätestens bis zum 31. Oktober in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 18 ERLÖSCHEN DURCH STREICHUNG

- 18.1 Außer im Fall des § 11, Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Clubs fällig geworden sind, getilgt hat.
- 18.2 Im Fall des Absatzes 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- 18.3 Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Clubs auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 ERLÖSCHEN DURCH AUSSCHLUSS

- 19.1 Der Ausschluß oder Vereinsstrafen können ausgesprochen werden, wenn gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen des Clubs verstossen wird, oder wenn sonstige Pflichtverletzungen begangen werden, soweit dadurch Belange des Clubs gefährdet und beeinträchtigt werden.
- 19.2 Belange des Clubs gefährdet oder beeinträchtigt, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
- 19.3 Ferner kann insbesondere der Ausschluß erfolgen:
 - A. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Clubs;
 - B. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - C. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - D. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - E. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - F. gegenüber Mitgliedern, die in einem anderen, dieselbe Hunderasse (Boston-Terrier) betreuenden Verein bzw. Club als Träger eines Amtes und/ oder züchterisch tätig sind.Das Gleiche gilt auch für Mitglieder, die in einem anderen, dieselbe Hunderasse (Boston-Terrier) betreuenden Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsclub des VDH (z.B. Klub für Terrier e.V.) als Träger eines Amtes und/oder als Züchter dieser Rasse tätig sind.
- 19.4 Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11, Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschliessen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 ALLGEMEINES

- 20.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Clubs. Die Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht vom Club-Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschlußfassung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geregelt.
- 20.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig mit Ausnahme im Fall der Auflösung des Clubs.
- 20.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch jedes volljährige Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 EINBERUFUNG

- 21.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle drei Jahre vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- 21.2 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens sechs Wochen vorher, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher, durch Rundschreiben mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder bekanntgegeben werden und die Tagesordnung sowie die Aufforderung an die Mitglieder zur Stellung von Anträgen enthalten.

§ 22 ANTRÄGE

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass Dringlichkeitsanträge als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung (Änderung der Reihenfolge, Absetzung eines Tagesordnungspunktes etc.), beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages auf Änderung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 23 LEITUNG, DURCHFÜHRUNG

- 23.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 23.2 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- 23.3 Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 24 BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers oder des stellvertretenden Kassenprüfers;
4. Aussprache zu den Berichten;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl eines Wahlausschusses;
7. Wahl der Vorstandsmitglieder;
8. Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
9. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
10. Satzungsänderung;
11. Entscheidungen über eingegangene Anträge;
12. Festsetzung des Beitrages;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes die Satzung betreffend;

§ 25 ABSTIMMUNG

- 25.1 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahme: Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Beschluß über die Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und wird ausführlich im § 49 dieser Satzung behandelt. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 25.2 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die ihre Beitragspflicht vollständig erfüllt haben. Die Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst.
- 25.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit ihrer Veröffentlichung für den Club und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 26 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL

- 26.1 Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
- 26.2 Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beschlüsse und das Protokoll der Mitgliederversammlung werden stets vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 27 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen, durch Eigenbeschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 GESETZLICHER VORSTAND

- 28.1 Der 1.CBD wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB) durch den 1.Vorsitzenden (Vorsitzender / Präsident) und dem 2.Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender / Vize-Präsident) vertreten.
- 28.2 Über das Vermögen des Clubs verfügen der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.

§ 29 DER CLUB – VORSTAND

- 29.1 Vorstand im Sinne der Satzung ist der Club-Vorstand, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorsitzender (Präsident),
 2. Vorsitzender (Vize-Präsident),
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Hauptzuchtwart,
 - Richterobmann.
- 29.2 Die Zusammenlegung von Ämtern ist gestattet, ermöglicht aber kein Stimmrechtzuwachs. Die Vorstandsmitglieder des Clubs haben je eine Stimme.
- 29.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schriftführer fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- 29.4 Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und/oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- 29.5 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 29.6 Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Bei der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 AUFGABEN DES VORSTANDES

30.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs; er ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- A. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- B. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- C. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- D. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- E. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Zuchtwarten, Zuchtbuchamtbeauftragten, Ausstellungsbeauftragten und Beauftragten für besondere Aufgaben und Funktionen (z.B. Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit etc.);
- F. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichts;
- G. Ausarbeitung und Aktualisierung einer Zuchtordnung als Empfehlung an die Mitgliederversammlung;
- H. Erlass einer Zuchtschauordnung des 1.CBD;
- I. Verhängung und Vollstreckung der Vereinsstrafen.

§ 31 VORLÄUFIGE ANORDNUNGEN UND MASSNAHMEN

- 31.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Satzung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Ordnungen und die VDH-Satzung nach § 1, Abs. 3 erforderlich sind.
- 31.2 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 31.3 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 VORZEITIGES AUSSCHEIDEN

- 32.1 Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, so führt der Verbleibende die Geschäfte allein weiter. Er muß aber innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden des einen Vorsitzenden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die Nachwahl zu ermöglichen.
- 32.2 Fallen beide Vorsitzenden aus, wählt der verbliebene Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied aus (einfache Stimmenmehrheit genügt), das die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bis zu den Nachwahlen weiter führt. Dieser Vertreter ist verpflichtet innerhalb von einem Vierteljahr nach Ausscheiden der beiden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Nachwahlen zu ermöglichen.
- 32.3 Bei Fortfall anderer Mitglieder des Vorstandes kann dieser durch Beschluß mit einfacher Mehrheit ein Mitglied, mit dessen Zustimmung, für die Dauer bis zu den nächsten Wahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 ALLGEMEINES

- 33.1 Amtsträger des Clubs werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des 1. CBD sein. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 33.2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Auslagen ersetzt.
- 33.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die einfache Mehrheit erhält. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen vorliegen muß. Falls für ein Amt zwei Kandidaten zur Wahl stehen, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen erhält. Falls für ein Amt mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, entscheidet über die Wahl eine einfache Mehrheit. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, muß über den Ausgang der Wahl eine Stichwahl entscheiden.

§ 34 WAHL DES VORSTANDES

- 34.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind anwesende und abwesende volljährige Mitglieder. Abwesende Mitglieder nur dann, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuß vorliegt.
- 34.2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 35 WAHL DER MITGLIEDER DES EHREN-RATES

- 35.1 Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 35.2 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 35.3 Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände und ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 WAHL DES KASSENPRÜFERS UND ERSATZKASSENPRÜFERS

Für die Dauer von drei Jahren werden durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer (Ersatzkassenprüfer) gewählt.

§ 37 WAHLMODUS

- 37.1 Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln und geheim zu wählen.
- 37.2 Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschliesst.

VI. Abschnitt: Kommissionen / Ausschüsse

§ 38 MITGLIEDER DER ZUCHTKOMMISSION (ZUCHTAUSSCHUSS)

- 38.1 Die Zuchtkommission (Zuchtausschuß) besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählten Hauptzuchtwart und Richterobmann sowie aus dem durch den Vorstand ernannten Zuchtbuchamtbeauftragten und den Zuchtwarten.
- 38.2 Vorsitzender der Zuchtkommission (Zuchtausschusses) ist der Hauptzuchtwart.

§ 39 ZUCHTRICHTERKOMMISSION

- 39.1 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählten Richterobmann und den clubeigenen Spezialzuchtrichtern als Beisitzer (mindestens zwei). Vorsitzender ist der Richterobmann.
- 39.2 Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- 39.3 Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatzes 39.2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.



VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 40 VEREINSSTRAFEN

40.1 Vereinsstrafen wegen Verstösse gegen § 19 sind:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße (von € 25 bis € 500);
4. Ausstellungsverbot auf Zeit oder Dauer;
5. Zuchtverbot auf Zeit oder Dauer;
6. Ämtersperre auf Zeit oder Dauer;
7. Ausschluß.

40.2 Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.

40.3 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6, Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Clubs zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschußzahlung enthält.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 41 ZWECK

Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen des Clubs, sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, die sich aus ihrer Clubzugehörigkeit ergeben, werden vom 1. Vorsitzenden an den Ehrenrat verwiesen.

§ 42 ZUSAMMENSETZUNG

42.1 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus dem § 35.

42.2 Ehrenratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 43 PFLICHTEN

- 43.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Keiner darf in der anhängig gemachten Streitsache privat mit einer Partei in Föhlung treten oder sie beraten.
- 43.2 Mitglied des Ehrenrates kann niemand sein:
- A. der in der Sache selbst Partei ist;
 - B. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - C. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist;
 - D. in Sachen in denen er als Zeuge und/oder Sachverständiger vernommen ist oder vernommen werden soll.
- 43.3 Kein Mitglied des Ehrenrates darf ferner an einer Entscheidung mitwirken, durch die es mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

§ 44 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 44.1 Der Ehrenrat tagt nach Bedarf. Er verhandelt und gibt nach eingehender Prüfung der Sachlage seine Entscheidung dem 1. Vorsitzenden bekannt. Hält der Ehrenrat eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich, so hat er im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- 44.2 Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. § 40, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrc gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Club-Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar.
- 44.3 Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.
- 44.4 Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.
- 44.5 Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 40, Abs. 2 und § 41, Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
- 44.6 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.
- 44.7 Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 45 UNABHÄNGIGKEIT / VOLLSTRECKUNG

- 45.1 Die Mitglieder des Ehrenrates / Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 45.2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 46 BERUFUNG

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Clubs ist eine Berufung beim VDH-Ehrenrat möglich. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuß fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuß eingezahlt ist.

§ 47 BEKANNTMACHUNG / VERÖFFENTLICHUNG

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in den Club-Nachrichten bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 48 VERWALTUNG

- 48.1 Das Clubvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
- 48.2 Der Kassenwart ist verpflichtet, den Club-Vorstand jederzeit über den Stand des Clubvermögens zu unterrichten.
- 48.3 Der Kassenwart ist weiter verpflichtet bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Jahresabschlüsse und über die Buchführung der abgelaufenen drei Jahre vorzulegen.
- 48.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 48.5 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder sein von der Mitgliederversammlung gewählter Stellvertreter haben bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kassen-, Finanz- und Rechnungsführung für die vorangegangenen drei Haushaltsjahre Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, dazu die Bücher und Geschäftsunterlagen des Clubs einzusehen. Diese Prüfung wird dann als Bericht der Mitgliederversammlung vorgelegt.

X. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 49 AUFLÖSUNG

- 49.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der Stimmen der Auflösung zustimmen.
- 49.2 Sind bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung keine 60 % der Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand in diesem besonderen Fall auch auf dem Postweg schriftlich per Stimmzettel einen Beschluß herbeiführen. Wie im Absatz 2 müssen 60 % der Mitglieder sich an dieser Abstimmung beteiligen und drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 49.3 Die gleiche Mitgliederversammlung oder der schriftliche Weg, gemäß Absätze 1 und 2, entscheidet bei einer Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Clubvermögens.
- 49.4 Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

Grünstadt, den 27.09.2003

